



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 401-402)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 21. Merz 1816,
wegen der Wohnungen der Oberamtleute und des
denselben zuzutheilenden Ausgeländes.**

Ordnungsnummer

Datum 21.03.1816

[S. 401] Auf die von der Lbl. Finanz-Commission gemachte Einfrage, wie es rücksichtlich der den Oberamtleuten gesetzlich anzuweisenden freyen Wohnung, und des denselben allfällig zuzutheilenden Ausgeländes, gehalten werden solle, haben MHHerren und Obern der Finanz-Commission darüber folgende Anleitung ertheilt:

1. Der Ausdruck des Gesetzes freye Wohnung ist dahin zu verstehen und anzuwenden, daß jedem Oberamtman auf der Landschaft, am Hauptorte des Amtsbezirks, ein Gebäude mit so viel Platz, als zu einer anständigen und in jeder Hinsicht dem Bedürfnisse entsprechenden Wohnung erforderlich ist, nebst Hofreite und einem Garten; oder wo kein solcher vorhanden ist, an dessen Stelle das nöthige Pflanzland unentgeltlich eingeräumt und überlassen werden soll.
2. Sollte der eint oder andere Oberamtman wünschen, daß ihm mehreres Ausgeländ, wie z. B. zum Unterhalt von ein Paar Haupt Vieh, angewiesen werde, so wird die Finanz-Commission // [S. 402] begwältiget, demselben, je nach Maaßgabe der Umstände und des Bedürfnisses, das benöthigte Land nebst den erforderlichen Gebäuden, gegen einen angemessenen Zins pachtweise zu überlassen, jedoch immer nur in solcher Beschränkung, daß daraus kein sogenannter Gütergewerb entstehen kann.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]